

— gewöhnlich vorher vom Bischof degradierte — Geistliche vor den weltlichen Strafrichter gestellt werden (Nov. 123, c. 21, § 1; Conc. Matiscon. I a. 581, c. 7; Benedict. XIV., *De syn. dioec.* l. 4, c. 9, n. 11). Dieser kann jedoch selbstverständlich nur civilpolitische Strafen verhängen, also kirchliche Rechte, kirchliche Amtser und Funktionen rechtlich nicht entziehen (Kirche, Kirchenrecht, § 208; Oppenhoft, *Deutsches Strafgesetz*, ad § 5 Einführ.-Ges.).

4. Was die Abgrenzung der kirchlichen und der staatlichen Jurisdicition nach heutigem Recht betrifft, so untersteht A. der kirchlichen Gerichtsbarkeit die Entscheidung über kirchliche Personen und Sachen in allen Rechtsverhältnissen, welche dem Zweck, der Verfassung und den Rechten der Kirche entsprechen resp. daraus resultieren (Craisson, *Jus can.*, *Pictavii* 1872, IV, 88). Die Kirche entscheidet demgemäß nach bestehendem Kirchenrecht oder nach den von der Kirche anerkannten Staatsgesetzen (*Ilex canonizata*, c. 7 X, 1, 2; c. 2 sq. X, 2, 1), b. h. über die Materien, welche sich auf die Lehren des Glaubens und der christlichen Sitte (religiöse Erziehung und Unterweisung, also auch Heranbildung des Clerus, Predigt &c.) beziehen (Benedict. XIV., *De syn. dioec.* lib. 9, c. 9, n. 23), b. ferner über Cultusachen (Liturgie, Cerimonien, Gebet, Procesionen, Wallfahrten); c. über die Verwaltung der Sacramente (Ordination, Consecration, Gelübde, Ehe, c. 10, C. XXXV, q. 6; Trid. Sess. XXV De matr. can. 12; Allocut. Pii IX., 27. Sept. 1852: inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit sacramentum; omnino spectare ad Ecclesiæ potestatem ea omnia decernere, quas ad matrimonium quoq' modo possunt pertinere; Schreiben von Pius IX. an den König von Sardinien vom 19. September 1852; Bouix, *De judic.* I, 86; Syllab. propos. 74; Encyclika Leo's XIII. vom 10. Februar 1880); d. über die Verfassung und Regierung der Kirche, über die Errichtung, Veränderung und Belebung der Kirchendämter und Übertragung kirchlicher Funktionen, über die Synoden und kirchlichen Bistumskationen und religiösen Genossenschaften; e. über die Rechte und Pflichten der Kirchenbürger, die kirchliche Disciplin über den Säcular- und Regular-Clerus, wie über die Laien (Bouix I, 89); f. über kirchliche Sachen (*causae ecclesiasticae*), b. h. über *pia causas*, über das katholische Kirchen- (Cult-) und das katholische Schul-, Kranken- und Armenpflege-Vermögen (c. 11. 15 X, 2, 2; Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg über die Rechtsverhältnisse der Stiftungen, Freiburg 1869, 7 ff.) und über *res spiritualibus annexas*, wie die berühmten Patronat- und Pfandsachen (c. 3 X, 2, 1; c. 16 X, 3, 38). B. Die gemischten Angelegenheiten (*causae mixti fori*, c. 1 X, 1, 31) untersteht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirchen- oder der Staatsgewalt, je nachdem sie ihrem eigentlichen Wesen

nach sich als kirchliche oder als politisch-civile Rechtsverhältnisse erweisen oder durch Observeanz, Vertrag oder Prävention der Jurisdicition einer dieser Gewalten anheimfallen (Reiffenstein, I, 2, tit. 2, n. 151). Sie wurden gemäß c. 2 in VI, 2, 4; c. 13 X, 2, 1 bürgerliche, beschworene Verträge bezüglich des Streites über die Gültigkeit des Eides vor die kirchlichen Gerichte gezogen. Die Errichtung und Veränderung von Kirchendämmtern durch die Bischöfe z. bedarf der staatlichen Mitwirkung insoweit, als dadurch civilrechtliche Verhältnisse normirt werden. Die sanitäts- und allgemeine baupolizeiliche Aufsicht über kirchliche Gebäude und Friedhöfe steht dem Staat zu, ebenso die Ertheilung von Corporationsrechten bei Errichtung kirchlicher Genossenschaften (Klöster, Bruderschaften). C. Der staatlichen Jurisdicition untersteht alle rein politischen und bürgerlichen Rechtsachen (c. 13 X, 2, 1; c. 7 X, 4, 17), also die staats-, vermögens- und (personens-) familiären Verhältnisse auch der Geistlichen und die civilrechtlichen Folgen kirchlicher Acte. Die Personal- und Real- (Civil-) Klagen gegen Geistliche, die Verhandlungen und resp. Klagen über geistliche Verlassenschaften, die civilpersönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse und Folgen der Ehe, wie die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten, die Civilrechte der Kinder, die Unterhaltpflicht und die Erbrechte derselben; ferner die civilrechtlichen Pflichten und Rechte der Patrone und des Kirchenvermögens, die vom allgemeinen Civilstrafgesetz bedrohten politischen und bürgerlichen Vergehen der Kirchenbürger untersteht der staatlichen Jurisdicition (Bering, *Kirchenrecht*, 444). Selbstverständlich gilt auch der Kirche, ihren Dienern, Instituten und Stiftungen gegenüber der verfassungsmäßige Grundsatz, daß das Eigenthum unter dem Schutz der Gerichte steht. Die Kirche erkennt zwar im Princip die staatliche Aufhebung des *privilegium fori* der Geistlichen nicht an (Conc. Trid. Sess. XXIII, c. 6 De ref.; Syllab. n. 31; *Esposizione dei sentimenti di sua Santità*, 10. Aug. 1819, n. 60), der Papst hat aber u. A. in neueren Concordaten „temporum rationis habita“ zugegeben, „ut clericorum causas mere civiles, prout contractum, debitorum, haereditatum judices saeculares cognoscant“ (Art. 12, lit. c. des bayr., Art. 13 u. 14 des österr. Concordats; vgl. Hirschel, *Die heutige Anwendbarkeit des privil. fori*, im Bering'schen Archiv VII, 200 ff.). Wenn die Staatsgewalt auf ihrem Gebiete ihre volle Jurisdicition ausübt, so steht argumento a contrario ihr auch kein Eingriff in die kirchliche Jurisdicition über kirchliche Rechtsachen, keine Revision, kein sogen. recursus ab abusu über kirchliche Urtheile zu. Diese directe oder indirecte Ausübung resp. Anrufung der staatlichen Jurisdicition gegen das Urtheil des competenten kirchlichen Richters in kirchlichen Rechtsverhältnissen ist als Verleugnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit mit der *excommunicatio latae sententias* bedroht, von welcher Genfur nur der Papst absolviren kann (Conc.